



Brüssel, den 7. Mai 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0100 (COD)**

8401/1/18
REV 1 ADD 1

**CODEC 644
AGRILEG 62**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Erklärungen

ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

Erklärung der Kommission über zeitlich befristete Versuche für ökologische/biologische Sorten

Die Kommission erkennt an, dass festgelegt werden muss, unter welchen Bedingungen für die ökologische/biologische Landwirtschaft geeignete ökologische/biologische Sorten zu entwickeln sind.

Zur Festlegung der Kriterien für die Beschreibung der Merkmale von "für die ökologische/biologische Landwirtschaft geeigneten ökologischen/biologischen Sorten" und der Bedingungen, unter denen solche Sorten im Hinblick auf die Vermarktung erzeugt werden können, wird die Kommission spätestens sechs Monate nach dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung einen zeitlich befristeten Versuch durchführen lassen.

Mit diesem zeitlich befristeten Versuch sollen Kriterien für die Beschreibung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von für die ökologische/biologische Landwirtschaft geeigneten ökologischen/biologischen Sorten und gegebenenfalls ihrer Eignung für Anbau und Nutzung sowie andere Vermarktungsbedingungen wie Kennzeichnung und Verpackung festgelegt werden. Diese Bedingungen und Kriterien werden den besonderen Bedürfnissen und Zielen der ökologischen/biologischen Landwirtschaft – wie Verbesserung der genetischen Vielfalt und der Resistenz gegen Krankheitserreger sowie Anpassung an Boden- und Klimabedingungen – Rechnung tragen. Der Stand der Durchführung des zeitlich befristeten Versuchs wird im Rahmen von Jahresberichten überwacht.

Im Rahmen dieses mit einer Laufzeit von sieben Jahren vorgesehenen Versuchs, der an ausreichenden Mengen durchgeführt werden soll, können die Mitgliedstaaten von bestimmten Verpflichtungen aus den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG befreit werden.

Die Kommission wird die Ergebnisse dieses Versuchs auswerten, um zur Berücksichtigung der Merkmale der "für die ökologische/biologische Landwirtschaft geeigneten ökologischen/biologischen Sorten" eine Änderung der Anforderungen der horizontalen Gesetzgebung über die Vermarktung von Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial vorschlagen zu können.

Erklärung der Kommission zu Artikel 55

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

ERKLÄRUNG FRANKREICHS

Frankreich hatte sich einen ehrgeizigeren Ansatz bezüglich der Verwendung von Zusatzstoffen, Synergisten und Beistoffen in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft gewünscht. Es kann dem endgültigen Wortlaut zustimmen, da es weiterhin möglich sein wird, die Verwendung bestimmter Stoffe auf nationaler Ebene zu verbieten, wenn diese den Grundsätzen und Zielen der ökologischen/biologischen Landwirtschaft nicht entsprechen.

Frankreich ersucht die Kommission, die Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 und dessen Einfluss auf die ökologische/biologische Produktion zu überwachen. Stellt sich heraus, dass die Umsetzung des Artikels 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 den ökologischen/biologischen Sektor in seiner Integrität beeinträchtigt, wird die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament eine entsprechende Änderung der Verordnung vorschlagen müssen.

Schließlich möchte Frankreich sein weiteres Eintreten dafür bekräftigen, dass die Verordnung auf europäischer und nationaler Ebene in vollem Umfang entsprechend ihrer Zielsetzung umgesetzt wird, insbesondere bezüglich der Solidität des Kontrollsystems. Darüber hinaus verweist Frankreich auf seine Erklärungen, die in die Protokolle über die SAL-Tagungen vom 27. Februar und vom 29. Mai 2017 aufgenommen wurden.

ERKLÄRUNG SCHWEDENS

Schweden unterstützt die Annahme der neuen Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen. Die Verordnung schafft einen langfristigen Rahmen für den ökologischen/biologischen Sektor. Schweden bedauert jedoch, dass durch Teile der Verordnung der Ausbau bestimmter Produktionsformen behindert wird, so z. B. die Entwicklung einiger Gewächshausbetriebe, die ihre Anbaufläche nicht vergrößern können. Durch die Verordnung werden in bestimmten Fällen auch Innovationen behindert, was die langfristige Entwicklung des Sektors einschränken könnte. Schweden wird weiterhin zur positiven Entwicklung der ökologischen/biologischen Landwirtschaft beitragen und sieht dem Bericht der Kommission über die Nutzung abgegrenzter Beete in der ökologischen/biologischen Produktion erwartungsvoll entgegen. Wissenschaftliche Erkenntnisse, die den geografischen und klimatischen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten Rechnung tragen, sollten die Grundlage für die Vorschriften für Gewächshausbetriebe bilden.

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Die Tschechische Republik ist besorgt über die Form des endgültigen Verordnungsvorschlags für die ökologische/biologische Produktion. Wir sind enttäuscht, dass die ursprünglichen Ziele der Reform, nämlich die Vorschriften für ökologisch/biologisch wirtschaftende Unternehmen EU-weit zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, nicht erreicht wurden. Darüber hinaus befürchten wir, dass durch die Unstimmigkeiten im endgültigen Wortlaut, die Glaubwürdigkeit der ökologischen/biologischen Kennzeichnung bei den Verbrauchern verloren gehen könnte.

Ferner bedauert die Tschechische Republik sehr, dass eine Lösung zur Frage des Vorhandenseins von Pestizidrückständen in ökologischen/biologischen Produkten vertagt wurde; ursprünglich war dies eines der wichtigsten Anliegen der aktuellen Reform. Dadurch wird den Verbrauchern die beunruhigende Botschaft vermittelt, dass ihre Erwartung, ökologische/biologische Produkte seien frei von Pestizidrückständen, nicht unbedingt erfüllt wird.

Die Tschechische Republik hält die Vereinbarung für einen Rückschritt, durch den die weitere Entwicklung des Sektors untergraben wird.

ERKLÄRUNG LITAUENS

Litauen weist darauf hin, dass der Vorschlag weiterhin eine unzureichende und den Erwartungen der Verbraucher zuwiderlaufende Klausel enthält, die es ermöglicht, eine Entscheidung über die Begrenzung nicht zugelassener Stoffe in der ökologischen/biologischen Produktion zu vertagen. In seiner jetzigen Form wird der Vorschlag die Verbraucher in der gesamten EU enttäuschen, die ökologische/biologische Produkte wegen ihrer besonderen Herstellung wählen, nämlich als "saubere" Produkte ohne Pestizide.

Ferner vermissen wir eine EU-weite Harmonisierung der Anforderungen. Da um jeden Preis eine Einigung erzielt werden musste, enthält der Vorschlag eine Reihe von Ausnahmeregelungen, die die Mitgliedstaaten je nach Bedarf annehmen können, wobei einige Ausnahmeregelungen nur für bestimmte Staaten vorgesehen sind, was in der Folge zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt führt.

Aus den genannten Gründen stimmt Litauen dem Vorschlag über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen nicht zu.